

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude vom 09.11.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 03.11.2004 gemäß

- § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66)
- § 81 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch das Gesetz zur Änderung der BbgBO vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 273)

folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Satzung soll die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit und die Gestaltung der Werbeanlagen auf den Fassaden der baulichen Anlagen des Potsdamer Hauptbahnhofs und der angrenzenden Gebäude schaffen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Einteilung in Zonen

(1) Diese Satzung gilt für die Außenwände der baulichen Anlagen Bahnhofspassagen, Bahnhofsspanne und -südkopf, Wellendach, Wasserturm und Parkhaus mit Büroüberbauung, die im Geltungsbereich des in Kraft gesetzten Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“ liegen, in folgenden Zonen (Übersichtsplan siehe Anlage):

Zone I Sondergebiet Bahnhofspassagen

(SO 2 Eingeschränktes Einkaufszentrum mit Multiplexkino*,

SO 3 Eingeschränktes Einkaufszentrum/Büronutzung*,

SO 4 Eingeschränktes Einkaufszentrum*)

Zone II Sondergebiet Bahnhofsspanne und -südkopf, Wellendach und Wasserturm

(SO 8 Bahnhof/Eingeschränktes Einkaufszentrum*)

Zone III Sondergebiet Parkhaus mit Büroüberbauung (SO 5*)

Die Bahnhofspassagen (Zone I) sind zwischen der Babelsberger Straße im Norden und der Friedrich-List-Straße im Süden errichtet worden, die Bahnhofsspanne mit dem -südkopf als Haupteingang zum Hauptbahnhof und dem Wellendach (Zone II) sind als Hauptbahnhof Potsdam über den Bahngleisen und südlich der Bahngleise an der Friedrich-Engels-Straße errichtet worden; das Parkhaus mit Büroüberbauung (Zone III) ist westlich an den Bahnhofssüdkopf anschließend bis zur Ecke Friedrich-Engels-Straße/Heinrich-Mann-Allee errichtet worden. Der denkmalgeschützte Wasserturm befindet sich vor dem westlichen Teil des Bahnhofssüdkopfs.

* Bezeichnung entsprechend den textlichen Festsetzungen im in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“

Der Geltungsbereich umfasst die baulichen Anlagen auf den Grundstücken Babelsberger Straße Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und Friedrich-Engels-Straße Nr. 99, 100, 101, 102, 103 und 104.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung und die Zoneneinteilung werden aus dem Übersichtsplan zur Satzung ersichtlich. In diesem Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Satzung schwarz umrandet und die einzelnen Zonen sind mit Schraffuren dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Bahnsteige sind nicht Gegenstand der Satzung.

§ 2 Ort der Anbringung

Werbeanlagen dürfen nur auf den in Anlage 1 und 2 dargestellten Fassadenflächen angebracht werden.

Die Fassadenpläne sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil der Satzung. Die in den Fassadenplänen eingetragenen Typenbezeichnungen der zulässigen Werbeanlagen sind in einem Typen-Katalog differenziert (s. § 4). Abweichend von der Darstellung auf den Fassadenplänen dürfen Werbeanlagen auch auf den südlich des westlichen Teils des Bahnhofssüdkopfes gelegenen Fassadenflächen des Wasserturms angebracht werden.

Abweichend von der Darstellung auf den Fassadenplänen sind folgende weitere Werbeanlagen zulässig:

Zulässig sind Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,2 m² je Schild nicht überschreiten.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich der Satzung

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie
 1. Schriftzüge grundsätzlich nur in Einzelbuchstaben und Zeichen darstellen,
 2. die architektonischen Merkmale des Gebäudes, insbesondere die waagrecht und senkrecht gliedernden Fassadenelemente, die gliedernden Elemente des Staffelgeschosses und Fenster nicht verdecken,
 3. bei winklig zur Fassade ausgeführter Gestaltung ausschließlich rechtwinklig zur Fassade angeordnete Ausleger mit maximal zwei Ansichtsflächen von max. je 1 m² Größe aufweisen, die nur bis zu 0,8 m über die Gebäudefront hinausreichen,
 4. keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen,
 5. nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen,
 6. bei Beleuchtung nur selbstleuchtende Schriftzüge oder Zeichen aufweisen,
 7. keine Tagesleuchtfarben, keine Signalfarben, keine Reflexfarben oder Leuchttransparente aufweisen.

Zulässig sind Werbeanlagen für die innerhalb der Bahnhofspassagen angesiedelten Geschäfte und Dienstleistungen.
Zulässig sind nur maximal zwei Werbeanlagen desselben Werbeträgers und zwar auf unterschiedlichen Gebäudeseiten.

Die Anbringung eines Display-Bandes als Wechselwerbeanlage ist am Westeingang der Bahnhofspassagen über dem Vordach des Eingangsbereichs zulässig.

(2) Warenautomaten sind unzulässig.

§ 4 Besondere Beschränkungen für Werbeanlagen in den einzelnen Zonen

(1) Die Werbeanlagen, die gemäß Satzung verwendet werden dürfen, sind bezüglich ihrer unterschiedlichen Ausprägung in dem nachfolgenden Typen-Katalog differenziert; der Typen-Katalog stellt gleichzeitig die Legende der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Fassadenpläne dar. Im Typen-Katalog sind die Typen A bis F2 mit folgenden Inhalten aufgeführt:

Typ A Einzelwerbeanlagen auf der Fassade

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- entsprechend den allgemeinen Anforderungen (§ 3)

Typ B Werbeanlagen auf der Fassade in Form eines Werbefeldes

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- innerhalb eines Werbefeldes in Zone I jeweils drei verschiedene Werbeanlagen waagrecht untereinander, von oben beginnend mit einer Buchstaben- und Zeichenhöhe von maximal 1,10 m
- innerhalb eines Werbefeldes in Zone III verschiedene Werbeanlagen waagrecht untereinander, von oben beginnend mit einer Buchstaben- und Zeichenhöhe von maximal 0,30 m

Typ C Werbeanlagen in den Eingangsbereichen zu Bahnhof und Bahnhofspassagen

Folgende spezifische Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

C1 Eingangsbereich Nord (Babelsberger Straße, Zone I):

- Signet DB
- Signet S
- Bahnhofspassagen und Signet

C2 Eingangsbereich West (Heinrich-Mann-Allee, Zone I):

- Signet DB
- Signet S
- Bahnhofspassagen und Signet
- Display-Band

C3 Haupteingang im Süden (Friedrich-Engels-Straße, Zone II):

- Signet DB
- Hauptbahnhof
- Signet S
- Bahnhofspassagen Potsdam und Signet

C4 Fassadenabschnitt über der Parkhausein- und -ausfahrt am Ostgiebel der Bahnhofspassagen (Zone I):

- Bahnhofspassagen Potsdam und Signet

Typ D Werbeanlagen auf Lamellen (im oberen Teil der Schaufenster in Zone I)

Werbeanlagen dürfen angebracht werden:

- entsprechend den allgemeinen Anforderungen (§ 3)

Typ E Werbeanlagen im Schaufester
Werbeanlagen dürfen angebracht werden:
- gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 dieser Satzung unter Ausschluss von Beleuchtung und Auslegern

Typ F Werbeanlagen auf der Fassade für das Kino

F1 Flächen für Plakatwerbung
Werbeanlagen dürfen angebracht werden:
- als Plakat mit Beleuchtung in Form von an der Fassade installierten Strahlern

F2 Flächen für Signetwerbung
Werbeanlagen dürfen angebracht werden:
- als unbeleuchtetes oder hinterleuchtetes Signet

(2) Über die Festsetzungen im Typen-Katalog hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Zone I

In Zone I (Sondergebiet Bahnhofspassagen) dürfen Werbeanlagen zur Ankündigung von Angeboten im Bahnverkehr bis zu einer Dauer von drei Monaten angebracht werden

2. Zone II

In Zone II (Sondergebiet Bahnhofsspange und -südkopf, Wellendach und Wasserturm) dürfen Werbeanlagen angebracht werden:

- a) Ankündigungen von Angeboten im Bahnverkehr bis zu einer Dauer von drei Monaten,
- b) am denkmalgeschützten Wasserturm Werbeanlagen mit Schriftzug in Einzelbuchstaben auf der Fensterbrüstung maximal bis zur Unterkante des Fensters des ersten Obergeschosses, nach Süden zum Bahnhofsvorplatz hin orientiert

§ 5 Erlaubnispflicht

Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen und für die Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 bestehen, bedürfen einer Erlaubnis der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,2 m² je Schild nicht überschreiten.

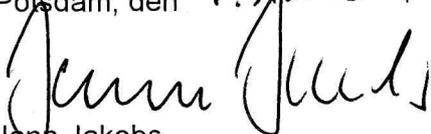
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1 der Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis Werbeanlagen anbringt oder abweichend von der erteilten Erlaubnis Werbeanlagen anbringt oder gestaltet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 9. 11. 04

Janh Jakobs
Oberbürgermeister

- Anlage 1: Übersichtsplan
 Fassadenpläne Zone I
- Anlage 2: Fassadenplan Zone II
 Fassadenplan Zone III Südseite
 Fassadenplan Zone III Westgiebel